

**Satzung des Deutschen NAVC – Neuer Automobil- und Verkehrs-Club e.V.**  
- Sitz Ingolstadt -



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher NAVC – Neuer Automobil – und Verkehrs-Club e.V. ".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Ingolstadt eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Ingolstadt. Im übrigen gilt für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ausschließlich der Gerichtsstand Landshut.
4. Die Verwaltung des Vereins braucht sich nicht am Ort des Vereinssitzes zu befinden.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit seiner Mitglieder, ihre Betreuung im Rahmen der Vereinsleistungen, die Einwirkung in Fragen der Verkehrserziehung sowie die Schaffung organisatorischer Grundlagen für eine sportliche und gesellschaftliche Betätigung im Automobilbereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein kann von seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und deren Folgen bei sportlicher Betätigung oder sonstige Nachteile in Anspruch genommen werden, die seinen Mitgliedern durch die Ausführung von Aufgaben des Vereins, seiner Landesverbände oder Ortsclubs entstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaften:
  - 1.1. Ordentliche Mitglieder,
  - 1.2. Familienmitglieder
  - 1.3. Ehrenmitglieder,
  - 1.4. fördernde Mitglieder,
  - 1.5. Firmenmitglieder,
  - 1.6. korporative Mitgliedschaften.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder ordentlicher Mitglieder werden.
4. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Beirates und des Präsidiums ernannt. Es muss sich um natürliche Personen handeln, die sich besondere Verdienste um den Verein, das Automobil oder den Automobilsport erworben haben.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Zweck des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
6. Firmenmitglieder können Wirtschaftsunternehmen oder andere Institutionen werden, die in Ausübung ihrer Tätigkeit den Verein in der Erreichung seines Zwecks nachhaltig fördern.
7. Korporativ-Mitgliedschaften sind angeschlossene Vereine und Verbände mit eigenständigen Korporativ-Verträgen.
8. Über Aufnahme von Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entscheidet das Präsidium.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Vereinsmitglieder mit vollen Rechten sind:
  - 1.1. Ordentliche Mitglieder,
  - 1.2. Familienmitglieder,
  - 1.3. Ehrenmitglieder.
2. Fördernde Mitglieder, Firmenmitglieder und korporative Mitgliedschaften können keine Ämter übernehmen.
3. Die Leistungen des Vereins für seine Mitglieder werden durch das Präsidium gemeinsam mit dem Beirat festgelegt. Abgestimmt wird gem. § 10 Ziffer. 8 Satz 3 und 4 der Satzung.
4. Die Mitgliedsrechte der ordentlichen Mitglieder, der Familienmitglieder und der Firmenmitglieder beginnen mit dem Datum, an dem die Beitrittserklärung bei der Verwaltung des Vereins eingeht und der Beitritt angenommen wird. Die Mitgliedsrechte der Ehrenmitglieder beginnen mit dem Tag, an dem ein entsprechender Beschluss des Kongresses erfolgt. Die Mitgliedsrechte der fördernden Mitglieder beginnen mit dem Präsidiumsbeschluss über die Aufnahme. Die Mitgliedsrechte der korporativen Mitgliedschaften regelt der Korporativ-Vertrag. Die Rechte aller Mitglieder erlöschen mit dem Eingang einer satzungsgemäßen Kündigung bzw. durch einen entsprechenden Beschluss des Kongresses oder bei Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Für den Beginn der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Firmenmitgliedern gilt folgende Regelung:
  - 1.1. Geht die Beitrittserklärung in der Zeit vom 01. – 20. eines Monats ein, beginnt die Mitgliedschaft und Beitragsperiode am 1. dieses Monats.
  - 1.2. Geht die Beitrittserklärung nach dem 20. eines Monats ein, beginnt die Mitgliedschaft und Beitragsperiode am 1. des Folgemonats.
  - 1.3. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach dem Aufnahmebeschluss des Präsidiums. Der Beginn der Rechte der Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Mitgliedschaft aller Mitgliedsarten endet durch:
  - 2.1. Austritt,
  - 2.2. Tod,
  - 2.3. Ausschluss,
  - 2.4. Kongressbeschluss.
3. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende einer Beitragsperiode erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Form eines eingeschriebenen Briefes.
4. Das Ende einer Mitgliedschaft enthebt das ausscheidende Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und gibt ihm keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Monat der laufenden Beitragsperiode.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn die Wahrung berechtigter Vereinsinteressen dies erfordern sollte.
7. Bei korporativen Mitgliedschaften wird dies im Korporativ-Vertrag geregelt.

§ 6 Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Kongress beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn der Beitragsperiode fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Fördernde Mitglieder und Firmenmitglieder bestimmen die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst. Er soll jedoch nicht unter dem zweifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes liegen.

## § 7 Gliederung

1. Der Verein ist organisatorisch in Landesverbände und in mit Korporativ-Vertrag angeschlossene Verbände gegliedert.
2. Die Landesverbände können selbständige Vereine sein. Die Genehmigung und Eintragung als selbständiger Verein muss vom Präsidium erteilt werden.
3. Bereits bestehende örtliche Automobilclubs können sich auf Antrag dem Verein organisatorisch anschließen. Sie müssen dann im Clubnamen den Zusatz "Deutscher NAVC" führen.
4. Über den Anschluss örtlicher Automobilclubs an den Verein entscheidet das Präsidium.
5. Die Grenzen der Landesverbände ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Sie sind für die Zugehörigkeit von Ortsclubs zu Landesverbänden verbindlich und können nur durch Beiratsbeschluss und Genehmigung durch das Präsidium geändert werden.
6. Alle Belange zwischen dem Verein, den Landesverbänden und den Ortsclubs sind durch entsprechende Geschäftsordnungen zu regeln.
7. Die Betreibung des Automobilsports innerhalb des Vereins wird nicht durch diese Satzung, sondern durch gesonderte Sportstatuten geregelt.

## § 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. das Präsidium
  - 1.2. der Beirat
  - 1.3. der Kongress.
2. Alle Ämter im Verein sind persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
3. Die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung von Ämtern ist durch Geschäftsordnungen zu regeln.
4. Über Beschlüsse aller Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Kopien der Protokolle erhalten alle Mitglieder des betreffenden Vereinsorgans und eventuell auszugsweise – darüber hinaus alle von den Beschlüssen Betroffenen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Beiträge und Clubleistungen.

## § 9 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. einen Präsidenten,
  - 1.2. nach Wahl des Clubkongresses einem oder zwei Vizepräsidenten,
  - 1.3. einem Sportpräsidenten,
  - 1.4. dem Vorsitzenden des Beirats.
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Sportpräsident werden vom Kongress gewählt und zwar der Präsident auf die Dauer von 3 Jahren, die Vizepräsidenten und der Sportpräsident auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder dem Sportpräsidenten vertreten (§ 26 BGB). In gerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert bis zu 1000 € kann der Verein vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder Sportpräsidenten allein vertreten werden.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Aufgabenverteilung regelt.
5. Der Sportpräsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller vom Verein ausgeschrieben Automobilsportveranstaltungen und zuständig für die Betreuung der dem Verein angehörenden Sportfahrer.
6. Der Vorsitzende des Beirats ist innerhalb des Präsidiums zuständig für alle Belange der Landesverbände.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter aus dem Kreis der Vizepräsidenten anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.
8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, kann das Präsidium ein ordentliches Vereinsmitglied beauftragen, dessen Aufgaben bis zum nächsten Kongress, bei dem eine Nachwahl erfolgen muss, kommissarisch wahrzunehmen.
9. Alle Präsidiumsmitglieder haben bei den Sitzungen des Beirates Anwesenheitsrecht und sind zu diesen rechtzeitig vorher einzuladen. Sie nehmen jedoch nur mit beratender Funktion an dieser Sitzung teil.
10. Das Präsidium hat über jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen dem Kongress vorzutragen.

## § 10 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Landesverbände und der korporativ angeschlossenen Verbände. Jeder Landesverband und korporativ angeschlossene Verband hat im Beirat eine Stimme.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte:
  - 2.1. einen Vorsitzenden,
  - 2.2. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 2.3. einen Protokollführer.Der Beiratsvorsitzende darf kein anderes Amt in Personalunion innerhalb des Präsidiums ausüben.  
Er gibt sich eine Geschäftsordnung
3. Die Amtsdauer der Vorgenannten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Falls einer der Vorgenannten als Landesverbandsvorsitzender nicht wiedergewählt wird, erlischt seine Funktion im Beirat und dieser muss eine Nachwahl vornehmen.
4. Sitzungen des Beirates müssen mindestens einmal jährlich stattfinden, die Einberufung ist zeitnah zum Kongreß vorzunehmen. Die vorgehensweise weiterer Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Sie sind vom Beiratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
5. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig, wenn fristgemäß zu einer Sitzung einberufen wurde. Die Beiratsmitglieder können sich in einzelnen Beiratssitzungen durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus ihren Landesverbänden vertreten lassen.
6. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Beiratsmitgliedes.
7. Der Beirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen an das Präsidium und/oder den Kongress zu allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben.  
Er kann Anträge von Ortsclubs oder einzelnen ordentlichen Mitgliedern zur Beratung entgegennehmen.
8. Der Beirat hat ein Einspruchsrecht gegen alle Beschlüsse des Präsidiums. In solchen Fällen ist vom Präsidenten mit zweiwöchiger Frist eine gemeinsame Sitzung von Präsidium und Beirat einzuberufen, in der über den Einspruch des Beirates zu beraten und abzustimmen ist. Bei Abstimmung haben alle anwesenden Präsidiums- und Beiratsmitglieder eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## § 11 Kongress

1. Der Kongress ist Kontrollorgan des Präsidiums und des Beirates. Ihm obliegt insbesondere:
  - 1.1. die Wahl des Präsidiums,
  - 1.2. die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - 1.3. die Entlastung des Präsidium und des Beirates,
  - 1.4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - 1.5. die Entscheidung über Anträge an den Kongress,
  - 1.6. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
2. Ein ordentlicher Kongress muss jeweils bis zum 30.06. eines Kalenderjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Kongresse sind auf Beschluss des Präsidiums, auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit des Beirates oder dann einzuberufen, wenn mindestens 500 ordentliche Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Präsidium verlangen.
4. Die Einberufung von Kongressen erfolgt in jedem Fall durch das Präsidium. Sie gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Kongresstermin unter Angabe der Tagesordnung im Vereinsorgan/= veröffentlicht oder den Delegierten schriftlich mitgeteilt wurde./= den „Club-Mitteilungen“.
5. Die Tagesordnung für einen ordentlichen Kongress muss mindestens enthalten:
  - 5.1. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - 5.2. die Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen ordentlichen Kongresses,
  - 5.3. den Bericht des Präsidiums und des Beirates,
  - 5.5. den Bericht der Revisoren,
  - 5.5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - 5.6. die Entlastung des Präsidiums und des Beirates,
  - 5.7. satzungsgemäße Wahlen,
  - 5.8. Anträge an den Kongress,
  - 5.9. Verschiedenes.
6. Vorsitzender von ordentlichen und außerordentlichen Kongressen ist der Präsident oder ein von ihm namentlich benannter Stellvertreter.
7. Anträge an den Kongress können vom Präsidium, vom Beirat und von allen ordentlichen Vereinsmitgliedern gestellt werden. Anträge des Beirates oder ordentlicher Mitglieder sind durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zu stellen und müssen mindestens vier Wochen vor dem Kongress eingegangen sein. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
8. Jeder ordnungsgemäß eingegangene Antrag ist auf die Tagesordnung des Kongresses zu setzen.
9. Jeder Antragsteller hat auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf eigenen Wunsch seinen Antrag mündlich zu begründen oder durch einen von ihm benannten anderen Kongressteilnehmer begründen zu lassen. Er kann seinen Antrag vor oder während der Behandlung durch den Kongress zurückziehen. Bei der Aussprache steht ihm das Schlusswort zu.
10. Mehrere Anträge gleichen Inhalts können vom Vorsitzenden gemeinsam zur Behandlung aufgerufen werden.
11. Über die eventuelle Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet das Präsidium.
12. Jeder Kongress hat maximal 250 Delegierte mit maximal 250 Stimmen. Die Delegierten werden von den Landesverbänden entsandt. Delegierte können nur ordentliche, Familien- und Ehrenmitglieder sein. Die Anzahl der Stimmen pro Landesverband und korporativ angeschlossener Verbände ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Mitglieder des Landesverbandes und der NAVC-Mitglieder des korporativ angeschlossenen Verbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, bezogen auf die Zahl 250. Dezimalstellen bleiben dabei unberücksichtigt.
13. Mindestens zwei Monate vor jedem ordentlichen Kongress hat das Präsidium den einzelnen Landesverbänden die Gesamtmitgliederzahl des Vereins, die Mitgliederzahl der Landesverbände und die sich daraus ergebende Zahl von Stimmen pro Landesverband bekannt zu geben. Maßgebend ist als Stichtag für die Mitgliederzahl der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.
14. Für außerordentliche Kongresse gilt die Stimmzahl des letzten ordentlichen Kongresses.
15. Die Landesverbände und korporativ angeschlossenen Verbände wählen ihre Delegierten auf besonders zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandsversammlungen. Die Einberufung zu solchen Landesverbandsversammlungen gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens vier Wochen vorher im Vereinsorgan veröffentlicht wurde. Für korporative Mitgliedschaften gilt deren Satzung.
16. Bei diesen Landesverbandsversammlungen ist jedes Vereinsmitglied teilnahme- und stimmrechtlich. Vorsitzende von Ortsclubs haben das Recht, die durch namentliche Listen nachgewiesenen Vereinsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder ihres Ortsclubs sind, zu vertreten. Mitglieder, die keinem Ortsclub angehören, müssen ihr Stimmrecht selbst ausüben.
17. Die von den Landesverbandsversammlungen und auf der Versammlung der korporativ angeschlossenen Verbände gewählten Delegierten sind dem Präsidium umgehend namentlich bekannt zu geben.
18. Jeder Delegierte darf beim Kongress bis zu 5 Stimmen eines Landesverbandes bzw. korporativ angeschlossenen Verbandes vertreten.
19. Ein Kongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Zahl der vertretenden Landesverbände ist dabei unerheblich.
20. Der Kongress beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
21. Mit Ausnahme der Präsidiumswahl erfolgen alle Abstimmungen des Kongresses offen. Es muss jedoch geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangt.
22. Vorschlagsrecht für Präsidiumswahlen haben das Präsidium, der Beirat und die Delegierten.
23. Die Wahl des Präsidiums wird vom Beiratsvorsitzenden geleitet.

## § 12 Revisoren

1. Der Kongress wählt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zwei Revisoren. Sie müssen ordentliche Vereinsmitglieder und durch ihre berufliche Tätigkeit für dieses Amt geeignet sein. Ferner dürfen sie nicht dem Präsidium oder dem Beirat angehören.
2. Die Revisoren haben die Aufgaben:
  - 2.1. alle Bücher und Belege des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
  - 2.2. dem Kongress über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
  - 2.3. eventuelle Verbesserungsvorschläge zu machen.
  - 2.4. eine Entscheidung des Kongresses über die Entlastung des Präsidiums und des Beirates zu beantragen.
3. Die Revisoren sind an Weisungen nicht gebunden und in ihren Entscheidungen frei. Das Präsidium hat ihnen Einsicht in alle gewünschten Unterlagen zu verschaffen, auch solche von Firmen oder Institutionen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist.

§ 13 Schiedsgericht

1. Für Verstöße oder Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung, Tätigkeiten im Verein oder zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ergeben, ist ein von Fall zu Fall zu bildendes Schiedsgericht zuständig.
2. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist in solchen Fällen ausgeschlossen mit Ausnahme bei Streitigkeiten wegen Beitragszahlungen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Es setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann. Der Obmann des Schiedsgerichtes muss ordentliches Vereinsmitglied sein und die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Das Präsidium bestätigt die Anrufung des Schiedsgerichtes und fordert die Parteien auf, innerhalb von zwei Wochen ihren Vertreter zu benennen und einen Obmann vorzuschlagen.
5. Falls die Parteien sich nicht auf einen Obmann einigen können, wird dieser vom Präsidium bestimmt. Sollte ein Präsidiumsmitglied Partei sein, so kann es bei der Abstimmung des Präsidiums über die Bestimmung des Obmannes nicht mitstimmen.
6. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.
7. Der Obmann des Schiedsgerichtes sollte sich bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen.
8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen gebührenfrei und sind den Parteien schriftlich mitzuteilen.
9. Kosten- und Auslagenersatz im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren trägt die unterliegende Partei. Im Falle eines Vergleiches muss diese auch die Erstattung von Kosten und Auslagen regeln.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen außerordentlichen Kongress beschlossen werden, der ausschließlich zu diesem Zweck mit vierwöchiger Frist vom Präsidium einzuberufen ist.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann gestellt werden:
  - 2.1. vom Präsidium,
  - 2.2. vom Beirat mit Dreiviertelmehrheit,
  - 2.3. wenn mindestens 500 ordentliche Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit eines ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen außerordentlichen Kongresses erfolgen.
4. Für die Abwicklung des aufgelösten Vereins gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation von eingetragenen Vereinen.
5. Eventuelles Vereinsvermögen geht nach Beendigung der Liquidation an die Björn-Steiger-Stiftung e.V. oder an eine andere gemeinnützige Organisation, die vom außerordentlichen Kongress zur Auflösung des Vereins zu bestimmen ist.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde von ordentlichen Kongressen am 05.05.1979 in Büdingen und am 03.05.1980 in Stolberg beschlossen und trat am 24.10.1980 (Tag der Eintragung ins Vereinsregister) in Kraft.

Der Satzungsneutext wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter VR 145 eingetragen, Ingolstadt, den 21.11.1995.

Die Satzungsänderung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter VR 145 eingetragen, Ingolstadt den 22.11.2004

Die Satzungsänderung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter VR 145 eingetragen, Ingolstadt den 01.02.2012

Anlage 1: **Einteilung der Landesverbände nach Postleitzahlen**

LV Nr.	LV-Name	Postleitzahlen
01	Berlin/Brandenburg	10000-16999
02	Hamburg/Schleswig-Holstein	20000-20999, 21000-21229 21410-21529, 22000-25999
03	Mecklenburg-Vorpommern	17000-19999
04	Nord	21230-21299, 21530-21999 26000-28999, 49340-49459 49600-49849
05	Harz-Heide	21300-21409, 29000-31999 37000-39999
06	Mitte	32000-33999, 48000-49339 49460-49599, 49850-49999
07	Rhein-Ruhr	40000-41799, 41850-47999 58000-59999
08	Rheinland-Mitte	41800-41849, 50000-53399 53540-53999, 57000-57999
09	Hessen	34000-36999, 56100-56133 56170-56206, 56235-56249 56269-56276, 56305-56317 56335-56370, 56400-56579 57000-57339, 60000-63699 63940-65999

LV Nr.	LV-Name	Postleitzahlen
10	Mosel-Hunsrück-Nahe	53400-53539, 54000-56099 56134-56169, 56207-56234 56250-56268, 56277-56304 56318-56334, 56371-56399 56580-56999, 66000-66479 66511-66839
11	Südwest	66480-66510, 66840-66999 67000-71999, 73000-76999
12	Süd	72000-72999, 77000-79999 88000-89999
13	Nordbayern	63700-63939, 85000-85139 86600-86759, 90000-93999 95000-97999
14	Südbayern	80000-84999, 85140-85599 86760-87999, 94000-94999
15	Thüringen/Sachsen-Anhalt	06000-07999, 98000-99999
16	Sachsen	01000-04999, 08000-09999